BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 24/10 R

S 158 AS 17453/09 ER (SG Berlin)

..... ,

Antragsteller und Revisionskläger,

g e g e n

JobCenter Berlin Mitte,
Sickingenstraße 70/71, 10553 Berlin,

Antragsgegner und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen Dr. D ü r i n g und K r a u ß beschlossen:

Die Revision des Antragstellers gegen den Beschluss der Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Berlin vom 22. Januar 2010 - S 158 AS 17453/09 ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Revisionsverfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwalts E. in B. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Urkundsbeamtin des Sozialgerichts Berlin (SG) hat mit Beschluss vom 22.1.2010 den Antrag des Klägers auf Erstattung von Kosten in Höhe von 30,95 € zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des SG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nur nach § 197 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Anrufung des Gerichts anfechtbar ist.

2 Der Antragsteller hat mit einem von ihm verfassten und unterzeichneten Schreiben vom 15.2.2010 gegen den Beschluss des SG "Sprungrevision" eingelegt und zugleich beantragt, ihm PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts E. in B. zu bewilligen.

3 Das Rechtsmittel des Antragstellers ist unzulässig. Es ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des SG ist nach § 197 SGG nur die Anrufung des Gerichts, hier also des SG, gegeben. Eine andere Rechtsmittelmöglichkeit ist im Gesetz nicht vorgesehen.

4 Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS